

## Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

### 1. Beitragssätze (Stand 01.01.2015)

a) Einzelmitglieder ab 18 Jahre bei Abbuchung/Dauerauftrag/Überweisung	€ 70,-
b) Schüler/Studenten ab 18 Jahre nachweislich bei Abbuchung/Dauerauftrag/Überweisung *	€ 40,-
c) freiwilliges soziales Jahr / Wehrdienst für 1 Jahr *	beitragsfrei
d) Kinder und Jugendliche bis 18 Abbuchung/Dauerauftrag/Überweisung	€ 40,-
e) Schiedsrichter, Sanitäter	beitragsfrei
f) Familienregelungen *	
Familie (2 Erw. m. 1 Kind)	€ 140,-
Familie (2 Erw. ab 2 Kinder)	€ 150,-
Alleinerziehende (1 Erw. m. 1 Kind)	€ 75,-
Alleinerziehende (1 Erw. ab 2 Kinder)	€ 80,-
Eltern nicht im Verein (0 Erw. 1 Kind)	€ 40,-
Eltern nicht im Verein (0 Erw. ab 2 Kinder)	€ 60,-
g) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
h) Beitrag für Senioren ab 65 Jahre	€ 50,-

\*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben. Bei Wehr- und Zivildienstleistenden wird die Beitragsfreistellung im Folgejahr gewährt, wenn dies im laufenden Jahr aus Zeitgründen nicht mehr möglich war. Der Beitrag für Alleinstehende kann nur auf Antrag und entsprechendem Nachweis gewährt werden.

## 2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zu erheben, über dessen Höhe die jeweilige Abteilungsversammlung entscheidet.

3. In den Beiträgen nach Ziffer 1 sind die Kosten für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten. Die Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

## 4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

a) Der Jahresbeitrag wird am 31.03. des Jahres erhoben bzw. spätestens zum darauf folgenden Werktag. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung, sofern ein Auftrag erteilt ist, Dauerauftrag oder Überweisung. Barzahlung ist ausgeschlossen. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Einzugstermin für Beiträge bei unterjährigem Eintritt nach den 31.03. und vor dem 31.10. ist der 31.10. des laufenden Jahres, bzw. spätestens der darauf folgende Werktag.

b) Altersbedingte Beitragsänderungen (18 Jahre/65 Jahre) gelten ab dem Folgejahr.

c) Mitglieder, die nicht an einem Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Beitrag zum 31.03. , bei unterjährigem Eintritt zum 31.10. , bzw. spätestens zum darauf folgenden Werktag zu begleichen.

Sie haben den auf das Konto bei der Sparkasse Pforzheim

IBAN: DE 77 6665 0085 0002 2212 76

BIC: PZHSDE66XXX

zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von € 5,- erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet. Führt dies nicht innerhalb eines Jahres zum Erfolg, wird ein Ausschlussverfahren gemäß Satzung §6a eingeleitet.

## 5. Eintritt, Austritt

a) Der Eintritt erfolgt schriftlich auf einem besonderen Eintrittsformular.

b) Beim Eintritt vor dem 30.06. des laufenden Jahre ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag.

c) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30.11. dem Verein per Brief, Fax, eMail, DE-Mail oder unterschriebenem Austrittsformular angezeigt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

6. Angebote für Nichtmitglieder Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei. Versicherungsschutz besteht im üblichen Umfang bei der Sportversicherung des WLSB.

7. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.

## 8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.